

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Trier

Vom 9. Dezember 2021

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier am 18. November 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium der Universität Trier am 8. Dezember 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht

Artikel 1

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 RO“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 5 RO“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Zur DSH wird nicht zugelassen, wer die Prüfung an der Universität Trier bereits dreimal nicht bestanden hat.“
3. § 4 Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden.“
4. § 5 Absatz 6 wird aufgehoben.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „jeweils mindestens zur Hälfte“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Hochschulen z.B. Vertreter/innen des Studienfaches bzw. des Fachbereichs / der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Eine nicht bestandene Prüfung muss zum nächstmöglichen Termin in allen Teilen wiederholt werden.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden (Inklusive Vortrag des Hörtextes).“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„c) Aufgaben“.
 - bbb) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes.“
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „bewerten“ die Wörter „und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form“ eingefügt.
 - dd) Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift wird das Wort „Aufgabenstellung“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.

bbb) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufgaben im Bereich wissenschaftlicher Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen.“

ee) In Nummer 3 werden in dem Satz vor Buchstabe a nach dem Wort „äußern“ die Wörter „und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.“ eingefügt.

ff) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Aufgaben

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. eliziert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.“

8. §11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.“

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild / eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. eliziert werden.“

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie basiert auf der Musterprüfungsordnung nach Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 9. Dezember 2021

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel